

Maßnahmensteckbrief – Vergrämung

(Stand: 11/2025)

I. Zur Konfliktlösung und Prävention bei

- wenn andere Maßnahmen nicht möglich sind oder nicht erfolgreich waren bei diversen durch den Biber verursachten Schäden

II. Beschreibung der Maßnahme

Im Einzelfall können in bestimmten Gewässerabschnitten bzw. Bereichen in Gewässernähe keine Biberaktivitäten geduldet werden. Dies trifft vor allem dann zu, wenn fachliche Alternativen zur nachhaltigen Verhinderung von Schäden (wie beispielsweise Dammdrainagen oder das Anbringen von Drahtgittern zum Uferschutz) aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht oder nicht mit ausreichender Schutzwirkung umgesetzt werden können oder diese nicht zumutbar sind.

Die Maßnahme ist zwingend mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. In der Regel ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Für die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen und die Erteilung der Ausnahme sind die Regierungspräsidien zuständig.

Nur wenn sich die Vergrämung ausschließlich auf einen Teilbereich eines Biberreviers bezieht und draufabzielt, den Biber bzw. seine Aktivitäten im Rahmen der Möglichkeiten zu lenken, kann in Abstimmung mit der UNB die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme entfallen. Dies setzt den Erhalt des Biberreviers und seiner Lebensstätten voraus, sowie den Ausschluss weiterer Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 BNatSchG.

Die Möglichkeiten zur Durchführung der Vergrämung richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten des betreffenden Einzelfalls. In der Regel gibt die UNB vor, wie bei der Vergrämung vorzugehen ist bzw. die artenschutzrechtliche Ausnahme enthält hierzu Vorgaben. Folgende Varianten sind möglich:

- Vergrämung durch intensive und wiederholte Dammentfernung

Bei der Umsetzung in einem vorab definierten Gewässerbereich müssen alle Biberdämme regelmäßig entfernt werden. Im Anschluss muss der Neubau von Dämmen fortlaufend im Initialstadium verhindert werden. Gegebenenfalls sind zunächst tägliche Kontrollgänge empfehlenswert. Je nach Zielsetzung wird bei der Vergrämung durch intensive und wiederholte Dammentfernung nicht zwischen Hauptdamm und Nahrungsdamms bzw. Erschließungsdamm differenziert.

Hierbei gilt es zu beachten, dass die Entfernung eines Hauptdammes eine artenschutzrechtliche Ausnahme bedarf. Bei der Identifizierung eines Nahrungsdamms muss daher hinreichend sicher sein, dass dieser keine Biberburg bzw. -bau schützt. Das kann beispielsweise durch die Dokumentation der Lage des Baues/der Burg geschehen.

- **Zerstören der Lebensstätten**

Damit die Lebensstätte der Biber unbrauchbar wird, müssen Biberbaue abgetragen bzw. geöffnet werden. Dies darf grundsätzlich nur außerhalb der Reproduktions- und Jungenaufzuchtzeit und unter Berücksichtigung der Vermeidung einer Verletzung von im Bau befindenden Tieren erfolgen. Die Umsetzung bedarf einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Das abgetragene Ast-/ Baumaterial ist zu entsorgen. Die geöffneten Biberburgen/ -Bäume sind anschließend mit geeignetem Material zu verfüllen.

Eine Kombination der oben genannten Maßnahmen ist möglich und regelmäßig notwendig. Im Einzelfall können noch andere Maßnahmen ergänzt werden. Der Erfolg der Maßnahme ist maßgeblich davon abhängig, wie konsequent die Vergrämungsmaßnahmen umgesetzt werden. Für einen nachhaltigen Maßnahmenerfolg müssen im Anschluss Maßnahmen zur Verhinderung der Wiederansiedlung umgesetzt werden.

Alle durchgeführten Maßnahmen sind genau zu dokumentieren (Datum, Foto, Beteiligte). Der Maßnahmenbereich ist vorab zu definieren und in einer Karte darzustellen.

Begleitend wird empfohlen, die Öffentlichkeit über die Maßnahme zu informieren.

III. Art der Maßnahme

Präventiv	Sofortmaßnahme	Langfristige Wirkung
(✓)	(✓)	(✓)*

* abhängig von der Wiederbesiedlung durch den Biber, die ggf. sehr schnell erfolgen kann

IV. Ansprechstellen

Maßnahmen zur Vergrämung müssen generell vorab mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) oder der höheren Naturschutzbehörden (bei Lage im NSG sowie bei Antragstellung auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme) abgestimmt bzw. zugelassen werden. Die untere Wasserbehörde muss vorab mit einbezogen werden, wenn die Maßnahmen im Gewässer bzw. innerhalb des Gewässerrandstreifens umgesetzt werden sollen. Zudem muss eine Abstimmung mit dem Träger der Unterhaltungslast des

Gewässers erfolgen. Bei Ablassen von Gewässern sollten auch die Fischereibehörde und der Inhaber des Fischereirechts beteiligt werden.

V. Notwendige Genehmigungen

Naturschutzrecht

- Die Maßnahme führt in der Regel zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 führen (z. B. erhebliche Störung oder die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers). In diesen Fällen ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.
- Je nach Lage der Maßnahmenfläche können noch weitere naturschutzrechtliche Prüfungen/Genehmigungen notwendig werden (z. B. bei Lage im FFH-Gebiet, NSG, Betroffenheit von Biotopen).

Wasserrecht

- Abhängig von der Ausgestaltung der Maßnahme ist ggfls. eine wasserrechtliche Zulassung notwendig. Eine frühzeitige Einbindung der unteren Wasserbehörde ist in diesen Fällen erforderlich.
- Ob weitere Genehmigungen anderer Fachbereiche (bspw. Baurecht, Landwirtschaftsrecht, Fischereirecht) notwendig sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

VI. Geeigneter Umsetzungszeitraum

- In der Regel wird der Umsetzungszeitraum im Zuge der artenschutzrechtlichen Ausnahme auf den Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März des folgenden Jahres festgelegt.
- Der geeignete Umsetzungszeitraum richtet sich jedoch nach der jeweiligen Ausgestaltung der Maßnahme und kann weiter beschränkt werden (beispielsweise auf die Zeit außerhalb der Vogelbrutzeit).

VII. Fördermöglichkeiten

Siehe Förderleitfaden Biber – wird zeitnah ergänzt.

VIII. Hinweise zur Maßnahmenumsetzung

Bei Dammentfernungen:

- Es ist zu berücksichtigen, dass hierdurch große Mengen an Schwebstoffen (Schlamm) freigesetzt werden können, was zu einer Gewässereintrübung mit negativen Auswirkungen auf andere aquatische und semiaquatische Lebewesen insbesondere zur Laichzeit führen kann. Daher sollten Dämme immer nur langsam

und schrittweise entfernt werden. Vor Umsetzung sollten auch die jeweiligen Fischereirechtsinhaber informiert werden.

- Anfallendes Material sollte abgefahren bzw. entsorgt werden oder außerhalb des Gewässerrandstreifens (nach Absprache mit dem Flächeneigentümer/Bewirtschafter) gelagert werden (bspw. als Totholzhaufen).
- Die Wirksamkeit der Maßnahme muss regelmäßig kontrolliert werden. Es ist mit verstärkter Bautätigkeit des Bibers zu rechnen. Bei Wiederaufbau des Dammes durch den Biber muss dieser bereits im Initialstadium erneut entfernt werden. Ggf. kann es sinnvoll sein, die Maßnahme mit einer Gehölzpfllege bzw. dem Schutz von Einzelbäumen zu kombinieren um das Angebot von potentiellem Baumaterial zu verringern. Bei der Gehölzpfllege sind andere arten- und naturschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen (Vorkommen seltener bzw. geschützter Arten, Biotopschutz etc.).
- Artenschutzrechtliche Bestimmungen müssen auch in Bezug auf andere Arten gewahrt werden. So könnten durch den sinkenden Wasserstand weitere Arten (z. B. auch Fische und Muscheln) betroffen sein. Es ist besonders auf Vogelbrutplätze im Einstaubereich und auf Laichplätze von Amphibien zu achten. Um dies zu umgehen, empfiehlt sich eine Umsetzung außerhalb der Vogelbrutzeit- und Amphibienlaichzeit sowie der Fischlaichzeit bzw. Fischschonzeit.

Bei Öffnung der Biberbaue:

- Bei dieser Maßnahme ist zwingend darauf zu achten, dass keine Biber verletzt oder getötet werden. Daher ist der Bau zunächst händisch unter größter Vorsicht zu öffnen.
- Die Maßnahme ist von der unteren Naturschutzbehörde oder einer anderen fachkundigen Person zu begleiten.
- Umsetzungszeitraum grundsätzlich nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Jungenaufzuchszeit.

Zusätzlich zu den erläuterten Vergrämungsmethoden kann durch das möglichst umfängliche **Einschränken der Nahrungsquellen** das Abwandern der Tiere unterstützt werden. Fehlen die Nahrungsquellen oder sind diese nicht mehr zugänglich, reduziert sich die Lebensraumqualität, was das Abwandern begünstigen kann. Diese Maßnahme kann nur unterstützend bei anderen Maßnahmen der Vergrämung eingesetzt werden.

Das Entfernen von holzigen Nahrungsquellen kann durch das Fällen von Gehölzen oder das Schützen von Einzelbäumen mittels Drahthosen erfolgen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz verboten ist.

Das Entfernen von holzigen Nahrungsquellen als Vergrämungsmaßnahme ist nur im Winterhalbjahr wirksam, da sonst alternative Nahrungsquellen zur Verfügung stehen. Das Einschränken der Verfügbarkeit von krautiger Nahrung im Sommer durch beispielsweise regelmäßiges Mähen ist aus anderen naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Gründen nicht erstrebenswert. Energiereiche Ackerfrüchte sind durch Elektrozäune oder durch eine Umwandlung von gewässernahen Ackerflächen außerhalb des Gewässerrandstreifens in Grünland oder einer Unterlassung von z.B. des Maisanbaus auf Flurstücken, die ans Gewässer angrenzen, vor Zugriff durch den Biber zu schützen.

Bei allen Vergrämungen ist vorab zu prüfen, ob und wie der betroffene Bereich ggf. vor einer erneuten Besiedlung durch den Biber gesichert werden kann (bspw. durch Zäunung bei bestimmten Anlagen der Wasserwirtschaft wie Trinkwasserbrunnen oder Hochwasserrückhaltebecken). Ebenfalls ist zu beachten, dass eine Vergrämung zu einer Verlagerung des Konflikts führen kann, in dem die vergrämteten Biber an anderen aus anthropogener Sicht ungünstigen Stellen siedeln mit ggf. neuen Dämmen, Bauten etc. Daher sollte eine ganzheitliche und nachhaltige Lösung fokussiert werden.

IX. Praktische Anwendung



Abb. 1: Abtragen eines Biberbaus © LRA Zollernalbkreis



Abb. 2: Geöffneter Biberbau. Nachdem festgestellt wurde, dass sich keine Tiere mehr im Bau befinden, kann der Bau vollends abgetragen werden. © LRA Zollernalbkreis



Abb. 3: Nach Bauöffnung wegschwimmender Biber © LRA Zollernalbkreis